

**Flächennutzungsplan 2017 - 8. Teilfortschreibung
Erneuerbare Energien in der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
Donnersbergkreis**

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: September 2024

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Marnheim möchte im Gemeindegebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen ermöglichen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Aus diesem Grund muss nun der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden geändert werden, da für die Plangebiete noch landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Deshalb wurde am 05.12.2023 der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des FNP gefasst und der Vorentwurf angenommen. Danach erfolgte vom 10.06.2024 bis 12.07.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes zu informieren und konnten entsprechende Anregungen und Hinweise vortragen.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme ohne Bedenken oder Anregungen und Hinweise abgegeben:

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Bodenheim	11.07.2024	keine
2.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Kusel	26.06.2024	keine
3.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel	11.07.2024	keine
4.	Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-pfalz e.V., Obermoschel	11.07.2024	keine
5.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Koblenz	18.06.2024	keine
6.	Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Ordnungs- und Schulverwaltung, Kirchheimbolanden	18.06.2024	keine
7.	PFALZKOM GmbH, Ludwigshafen	20.06.2024	keine
8.	ewr Netz GmbH, Alzey	21.06.2024	keine
9.	Ericsson Services GmbH, Düsseldorf	10.06.2024	keine
10.	Pfalzgas GmbH, Frankenthal	07.06.2024	keine
11.	Creos Deutschland GmbH, Frankenthal	11.06.2024	keine
12.	Verbandsgemeindewerke 67292 Kirchheimbolanden	19.06.2024	keine
13.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, 63202 Langen	02.07.2024	keine
14.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege Direktion Landesarchäologie 55116 Mainz	12.06.2024	keine

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
15.	Industrie- und Handelskammer für die Pfalz Dienstleistungszentrum Kaiserslautern, 67657 Kaiserslautern	19.06.2024	keine
16.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Mecklen- burgiring 25, 66121 Saarbrücken	10.06.2024	keine

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Bedenken oder Anregungen und Hinweise abgegeben:

1.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern	22.07.2024	Anregungen und Hin- weise
2.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Abteilung Bauwesen, 67285 Kirchheimbolanden	28.06.2024	Anregungen und Hin- weise
3.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umwelt- schutz und Abfallwirtschaft, Natur- und Umwelt- schutz, 67285 Kirchheimbolanden	25.06.2024	Anregungen und Hin- weise
4.	Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Montabaur, 56410 Montabaur	17.07.2024	Anregungen und Hin- weise
5.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Re- gionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 67603 Kaiserslautern	06.08.2024	Anregungen und Hin- weise
6.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außen- stelle Speyer, 67346 Speyer	03.07.2024	Anregungen und Hin- weise
7.	Landesamt für Geologie und Bergbau Rhein- land-Pfalz, 55133 Mainz	11.07.2024	Anregungen und Hin- weise
8.	Landesbetrieb Mobilität Worms, 67547 Worms	09.07.2024	Anregungen und Hin- weise
9.	DB AG - DB Immobilien, Baurecht, 60329 Frankfurt	11.07.2024	Anregungen und Hin- weise
10.	Zweckverband Öffentlicher Personennahver- kehr Rheinland -Pfalz Süd (ZÖPNV), 67655 Kaiserslautern	25.06.2024	Anregungen und Hin- weise
11.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Geschäftsbereich Verkehr Fachgruppe Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen und Schifffahrt, 56068 Koblenz	12.07.2024	Anregungen und Hin- weise
12.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt und Saarbrücken, 66113 Saarbrücken	27.06.2024	Anregungen und Hin- weise
13.	Pfalzwerke Netz AG, 67072 Ludwigshafen	01.07.2024	Anregungen und Hin- weise
14.	inexio Informationstechnologie und Telekom- munikation GmbH, 66740 Saarlouis	12.06.2024	Anregungen und Hin- weise
15.	Bundeswehr, Bonn	07.06.2024	Anregungen und Hin- weise
16.	Bundesnetzagentur, 10707 Berlin	07.06.2024	Anregungen und Hin- weise

17.	Bundesnetzagentur, Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, 10707 Berlin	21.06.2024	Anregungen und Hinweise
18.			
19.			

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstellungnahmen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden eingesehen werden.

2. **Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweise**

2.1 **Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern vom 22.07.2024**

Sachbericht:

Vollzug des Baugesetzbuches;

Aufstellungsverfahren für die „8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans – Erneuerbare Energien“ (2 Sonderbauflächen zur Erzeugung von Solarenergie in der Gemarkung Marnheim) Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden, Ortsgemeinden und Nachbargemeinden gem. § 4 abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am o. g. Verfahren. Gemäß den Antragsunterlagen beabsichtigt die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017 in der Gemeinde Marnheim, um zwei Sondergebiete Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) im Außenbereich auszuweisen.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), die 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und die 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020). Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Gewerbe, Wohnen und Energie ist in Bearbeitung.

Im Verfahren nehmen wir zum o. g. Vorhaben gerne wie folgt Stellung:

Das geplante Sondergebiet „Solarpark An der A 63“ befindet sich gemäß Antragsunterlagen ca. 1,0 km südwestlich der Ortslage und in der Gemarkung Marnheim, westlich der Bundesautobahn A 63. Das Gebiet ist 21,37 ha groß.

Das geplante Sondergebiet „Solarpark An der Bahn“ befindet sich ca. 380 m östlich der Ortslage von Marnheim bzw. ca. 100 m östlich des Ortsteils am Bahnhof und grenzt direkt an die Bahntrasse der ehemaligen Zellertalbahn an. Das Gebiet ist 20,83 ha groß.

Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz sind für beide Standortbereiche Zielbetroffenheiten mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28 ROP IV Westpfalz) festzustellen.

Entsprechend erfolgte für beide projektierte Vorhaben jeweils ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPlIG.

Für das geplante Sondergebiet „Solarpark An der A 63“ erfolgte mit Bescheid vom 18. Juli 2023 eine Zulassung einer Abweichung von einem Ziel des ROP IV Westpfalz.

Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Marnheim wird die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ zugelassen.

Für das geplante Sondergebiet „Solarpark An der Bahn“ erfolgte mit Bescheid vom 15.11.2023 eine Zulassung einer Abweichung von einem Ziel des ROP IV Westpfalz unter folgenden Maßgaben:

Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Marnheim „An der Bahn“ wird die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ für die Teilfläche 1 (Fläche zwischen Schienentrasse und östlicher Freileitung“ unter folgenden Maßgaben zugelassen:

- *Die Reaktivierung der Zellertalbahn darf durch die Freiflächen-PVA nicht behindert bzw. eingeschränkt werden.*
- *Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist die zeitliche Nutzung der PVA zu begrenzen. Als Anschlussnutzung ist „Landwirtschaft“ festzulegen.*
- *Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.*

Auf die entsprechenden Bescheide wird vollumfänglich verwiesen. Diese gilt es zu beachten und die Planunterlagen entsprechend dahingehend zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund weisen wir zunächst vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan „Solarpark An der Bahn“ die Abgrenzung des Geltungsbereichs im vorliegenden Planentwurf flächenmäßig weiter gefasst ist und die Darstellungen entsprechend nicht kohärent sind. Wir bitten um Prüfung. Der Bescheid umfasst als Zulassung die Fläche zwischen Schienentrasse und östlicher Freileitung. Dies ist sicherzustellen und ggf. mithilfe einer kartografischen Darstellung zu belegen.

Prüfung und Abwägung:

Die allgemeinen Informationen zum Projekt, sowie zu den beiden Zielabweichungsverfahren die positiv beschieden wurden und auf die Auflagen werden zur Kenntnis genommen, die Auflagen beachtet. Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan „Solarpark An der Bahn“ zum Entwurf angepasst.

Sachbericht:

An den Geltungsbereich des Planvorhabens „Solarpark An der Bahn“ grenzt im Nordwesten die Bahnstrecke an. In diesem Kontext verweisen wir auf Z 50 ROP IV Westpfalz:

Z 50 ROP IV Westpfalz

Zur Verbesserung der Erreichbarkeit im nordöstlichen Teilraum der Region ist die Zellertalbahn dauerhaft zu reaktivieren.

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Sofern noch nicht erfolgt, regen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde an. Eine Betroffenheit des Ziels durch das Planvorhaben ist nachweislich auszuschließen. Die Planunterlagen bitten wir entsprechend zu ergänzen.

Neben der Zielbetroffenheit Vorranggebiet Landwirtschaft – welches im Rahmen der benannten Zielabweichungsverfahren jeweils einzeln für beide Vorhaben bewertet und beurteilt wurde – bestehen weitere aus Sicht der Regionalplanung zu berücksichtigende Aspekte. Dies vor dem Hintergrund, dass zum einen die Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten überarbeitet wurden und in einer aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 vorliegen. Zum anderen liegt nunmehr ein Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde vor. **Wir bitten diese im weiteren Verfahrensprozess zu berücksichtigen und zu prüfen und die Verfahrensunterlagen entsprechend im weiteren Verfahrensprozess zu ergänzen.**

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Reaktivierung der Zellertalbahn und zu den neuen Vollzugshinweisen und zum neuen Leitfaden werden zur Kenntnis genommen und die Hinweise im weiteren Verfahren geprüft.

Sachbericht:

Zu Beginn möchten wir bezogen auf die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans auf folgenden Aspekt verweisen: In der Begründung zu Z 166c LEP IV RLP wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlage der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Fläche für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. Zugleich soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 Prozent des jeweiligen Planungsraumes (Stichtag: 31.12.2020) begrenzt werden, um so – erläuternd im o. g. Solarleitfaden – einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche. Weiterhin führt der benannte Solarleitfaden aus, dass die kommunalen Antragsteller die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst überschlägig darlegen sollen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben. Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft die Anlagen eines Planungsraums und somit auf Ebene des Flächennutzungsplans aus Sicht der Regionalen Raumordnung in ihrer Summenwirkung zu betrachten und ggf. tabellarisch/kartografisch darzulegen.

Insbesondere da der Bescheid zum „Solarpark An der A 63“ keine entsprechenden Auflagen zum damaligen Zeitpunkt vorsah, möchten wir unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange folgende Aspekte aus den aktualisierten Vollzugshinweisen und dem nun vorliegendem Solarleitfaden herausstellen:

- Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern noch nicht erfolgt, sollte eine etwaige Betroffenheit beider Plangebiete geprüft werden.
- Bestehende Wegestrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die naturnahe Erholung sowie Querungsmöglichkeiten sind von einer etwaigen Umzäunung auszunehmen, um den entsprechenden Betrieb der (angrenzenden) Flächen nicht einzuschränken.
- Gemäß Solarleitfaden ist sicherzustellen, dass für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere bei Inanspruchnahme eines Vorranggebietes Landwirtschaft, keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen (unabhängig von ihrer raumordnerischen Einstufung) der Nutzung entzogen werden.
- In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelung beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u. a. Nebenanlagen, Container, oberflächennahe Anlagen (auch im Boden verlegte Kabel!)) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf eine Arbeitshilfe der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO, 2023). Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich allerdings beim Solarleitfaden um keine gesetzliche Vorgabe. Trotzdem wird

versucht die Hinweise zu berücksichtigen. Gemäß der aktuellen Planung können die Auswirkungen auf die Landwirtschaft minimiert werden. Mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben wurde bereits ein Einvernehmen hergestellt.

Sachbericht:

Zur umfassenden Beachtung der Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes weisen wir vorsorglich darauf hin, dass gemäß den Vollzugshinweisen u. a. in bzw. angrenzend an geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen oder in FFH- und Vogelschutzgebieten (vgl. abschließende Auflistung in den Vollzugshinweisen) FFPVA nur zulässig sind, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist. Dies ist, sofern noch nicht erfolgt, zu prüfen und in den weiteren Planunterlagen darzulegen. Hierzu regen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an.

In diesem Kontext verweisen wir auf den in den Planunterlagen dargelegten, zwischen der südlichen und mittleren Teilfläche des Geltungsbereichs „Solarpark An der A 63“ befindliche Helgesgraben. Dieser ist laut Planunterlagen als pauschal geschützte Biotopfläche nach § 30 BNatSchG und Gewässer III. Ordnung eingestuft. Es ist in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde nachweislich zu prüfen und darzulegen, dass das o. g. Vorhaben den Schutzzweck der Biotopfläche nicht entgegensteht und die Verträglichkeit gegeben ist. Weiterhin umfassen die Vollzugshinweise Maßgaben zu wasserwirtschaftlichen Belangen, wonach Anlagen, die weniger als 10 m von einem Gewässer III. Ordnung entfernt liegen, einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Auch unter diesem Aspekt regen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an. Die Planunterlagen sollten entsprechend ergänzt werden.

Weiterhin wird ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere im Sinne des BNatSchG der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. Dieser Aspekt ist in den Planunterlagen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nachweislich darzulegen.

Aus regionalplanerischer Sicht wäre weiterhin zu prüfen, inwieweit die geplanten Anlagen sowie eine vollständige Einzäunung Barriereeffekte auf der Offenlandfläche entstehen lassen, die Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtigen. Auch hier regen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß Vollzugshinweise bei der Planung von FFPVA die vom Land Rheinland-Pfalz veröffentlichten Hochwassergefahren- und risikokarten sowie Starkregengefahrenkarten in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen sind. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir eine Prüfung und Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde bzgl. etwaiger besonderer Anforderungen an.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes und zu den Sturzflutgefahrenkarten werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt und abgestimmt.

Sachbericht:

Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen im Außenbereich eines Planungsraums auch etwaige entstehende Summationswirkungen flächeninanspruchnehmender Planungen im Außenbereich zu prüfen. Wir raten an, die derzeit parallellaufenden Einzelplanungen im Außenbereich im Umfeld zueinander in den jeweiligen Planungsprozessen mit zu berücksichtigen. Im Sinne der gemäß BauGB zugewiesenen Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und entsprechenden Bodennutzung durch die Bauleitpläne sollte sichergestellt werden, dass die sich angrenzenden bzw. im näheren Umfeld befindlichen Einzelvorhaben und Planungen im Außenbereich (u. a. Windkraft, FFPVA, gewerbliche Entwicklung) nicht miteinander konfliktieren und die städtebauliche Entwicklung und Ordnung weiterhin sichergestellt ist. In diesem Kontext verweisen wir auf die unmittelbar angrenzende Planung im

Rahmen der derzeit laufenden 10. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien, Windenergiefläche „Im Niederbusch“, Ortsgemeinde Marnheim des Flächennutzungsplans 2017 der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden.

Mit der zuständigen Landesplanungsbehörde ist im vorliegenden Fall das Erfordernis einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG zu klären. Wir bitten um Prüfung und entsprechende Darlegung.

Mit Beschluss vom 10.05.2023 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark An der A 63“ sowie des Bebauungsplans „An der Bahn“ für die Gewinnung von Solarenergie im Außenbereich eingeleitet. Wir verweisen hierzu auf die seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz zeitgleich ergangenen Stellungnahmen vom 18.07.2024. Wir bitten diese ebenfalls im weiteren Verfahrensprozess zu berücksichtigen und ggf. Ergänzungen in die Planunterlagen mit aufzunehmen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Flächenkonkurrenz im Außenbereich, zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und zu den anderen Projekten im Planungsumfeld werden zur Kenntnis genommen, die Hinweise bereits im Zielabweichungsverfahren berücksichtigt und können im weiteren Verfahren betrachtet werden. Die landesplanerische Stellungnahme wird rechtzeitig eingeholt. Die sonstigen Stellungnahmen werden in den jeweiligen Verfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.2 Stellungnahme der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises, Untere Landesplanungsbehörde, Kirchheimbolanden vom 28.06.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der „8. Teilfortschreibung – erneuerbare Energien“ für die beiden FFPV - Standorte an der BAB 63 und der Zellertalbahn des Flächennutzungsplanes 2017 wird aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde

zugestimmt.

Es werden folgende Hinweise gegeben:

- Die bereits vorgelegte Standortkonzeption der PV-Potentialstudie stellt ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Steuerung dar. Die Aufnahme der Standorte ist nachvollziehbar.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises, Untere Naturschutzbehörde, Kirchheimbolanden vom 25.06.2024

Sachbericht:

Naturschutzfachliche Stellungnahme zu folgenden Verfahren

3/511 222 2/17/TR	Durchführung des Baugesetzbuches; „8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017 – Erneuerbare Energien“ der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
3/511 223/10/TR	Aufstellung eines Bebauungsplanes Solarpark „An der Bahn“, Ortsgemeinde Marnheim - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
3/511 223/10/TR	Aufstellung eines Bebauungsplanes Solarpark „An der A63“, Ortsgemeinde Marnheim - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

"PV-FA an der A63", Marnheim

Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde

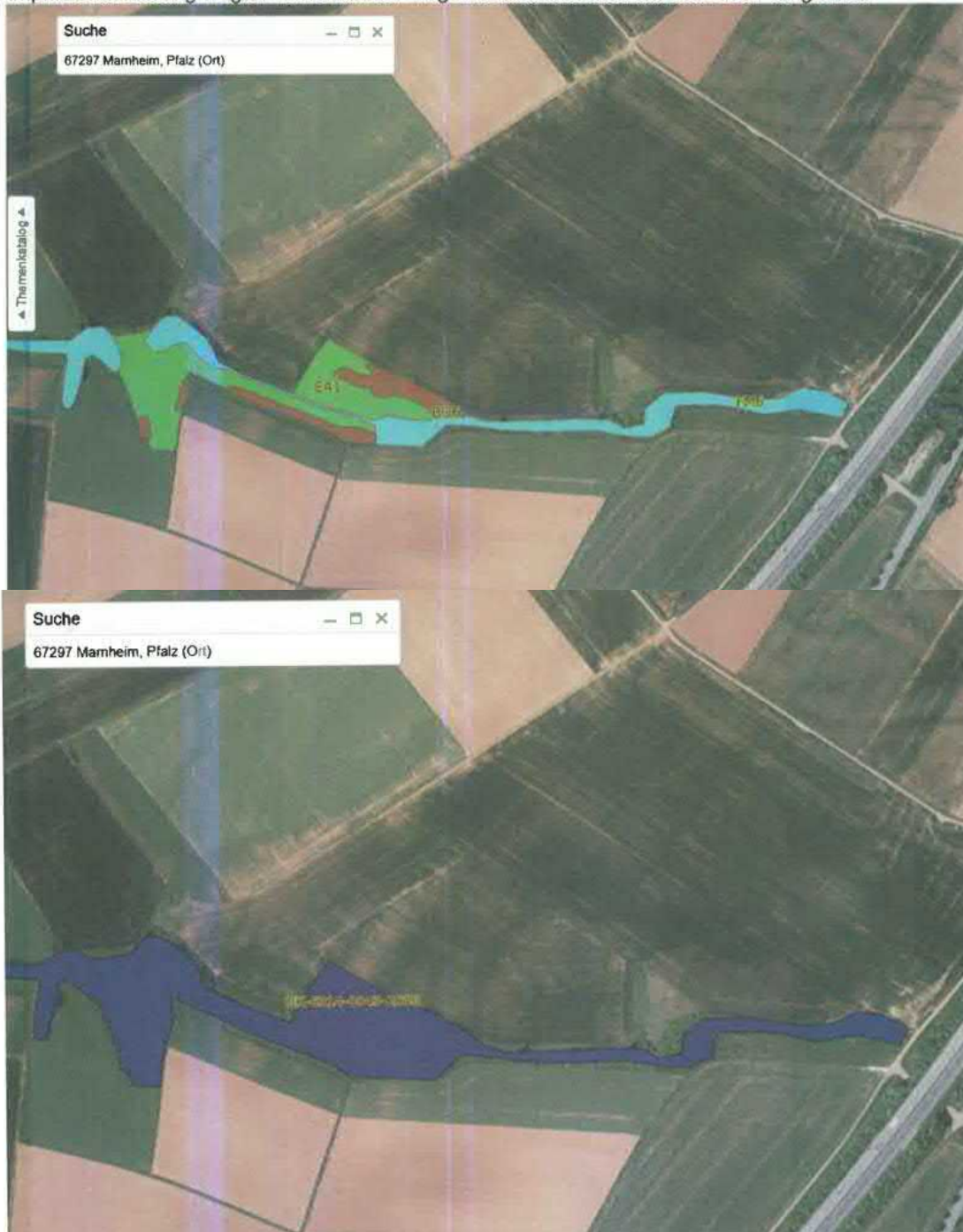
- Berücksichtigung von kumulierenden Effekten zum BP Solarpark "Niederbusch"
- Der Helgesgraben ist als Biotopkomplex kartiert (BK-6314-0043-2010) ; die Hecken um den Helgesgraben sind als Biotop kartiert (BT-6314-0077-2010) (siehe Auszüge der Luftbilder anbei)
- Außerhalb des Plangebiets befindet sich außerdem eine vermutlich nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Wiese (BT-6314-0079-2010)
- Die kartierten und ggf. pauschal geschützten Biotope sind vor jeglichen Einwirkungen während der Bauphase zu schützen
- Aufgrund des Vorkommens von Offenlandarten sind Untersuchungen gemäß Südbeck et al im Geltungsbereich erforderlich. Zu berücksichtigende Vogelarten sind:

Wachtel	Feldlerche	Grauammer
Rebhuhn	Rohrweihe	ggf. Rotmilan (Jagdrevier)

Da noch zu wenig Erkenntnisse darüber vorliegen, wie sich PV-Anlagen (inklusive der dort umgesetzten Aufwertungsmaßnahmen) tatsächlich auf den Bestand der seltenen Bodenbrüter (v.a. Wachtel und Rebhuhn) auswirken, wird empfohlen, die Bestandskartierung mit Monitoring-Kartierungen nach 2 und 5 Jahren zu vergleichen.

⇒ Laut Begründung zum Bebauungsplanentwurf wurden bereits Kartierungen durchgeführt

- Amphibienkartierung wegen vorhandenem Regenrückhaltebecken nördlich des Plangebiets



Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zum Solarpark „An der A 63“ werden zur Kenntnis genommen. Eine Kartierung ist bereits erfolgt, die Ergebnisse und Artenschutzmaßnahmen im weiteren Verfahren ergänzt und im Umweltbericht dargestellt. Für den FNP in angemessener Art ebenfalls berücksichtigt. Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen bleiben dem Bebauungsplan vorbehalten.

Sachbericht:

"PV-FA an der Bahn", Marnheim

Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde

- Berücksichtigung von kumulierenden Effekten zum BP Solarpark "Niederbusch"
- Untergliederung des Plangebietes in 2 Teilbereiche mit einem mind. 10-20 m breiten Korridor zur Verringerung von Barrierewirkungen und zum Erhalt der bestehenden Wegeverbindungen
- Erhalt jeglicher Einzelbäume
- Ornithologischer Untersuchungsumfang wie für Vorhaben "Solarpark an der A 63"; das Vorkommen der Rohrweihe im Planungsgebiet ist eher unwahrscheinlich
 - ⇒ Laut Begründung zum Bebauungsplanentwurf wurden bereits Kartierungen durchgeführt

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zum Solarpark „An der Bahn“ werden zur Kenntnis genommen. Eine Kartierung ist bereits erfolgt, die Ergebnisse und Artenschutzmaßnahmen im weiteren Verfahren ergänzt und im Umweltbericht dargestellt. Für den FNP in angemessener Art ebenfalls berücksichtigt. Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen bleiben dem Bebauungsplan vorbehalten. Auch die Forderung eines 10 – 20 m breiten Korridors und Erhalt von Einzelbäumen ist nicht Inhalt des Flächennutzungsplanes.

Die UNB möchte grundsätzlich darauf hinwirken, dass für alle neu entstehenden PV-Freiflächenanlagen die gleichen natur- und artenschutzfachlichen Standards Berücksichtigung finden. Hierzu gehören

- Einhaltung der durch das "Solarpaket 1" (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, Beschluss des Deutschen Bundestags v. 26.04.2024) festgelegten Änderungen und Ergänzungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, u.a.:
 - Erfüllung der im § 37 Abs. 1a (neu) ergänzten Kriterien für Solarparks
 - Einhaltung der in § 37 Abs. 2 Nr. 2a (neu) genannten Restriktionen für Schutzgebiete und geschützte Flächen (u.a. nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope).
- die Berücksichtigung der "Vollzugshinweise aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" (MKUEM, 21.02.2022), insbesondere
 - Einhaltung der maximalen Versiegelung von maximal 2 Prozent der Gesamtfläche der Anlage
 - Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen zu Waldrändern
 - Berücksichtigung der Vorranggebiete für Landwirtschaft.
- die Einhaltung der Empfehlungen des "Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks" (Hietel, E., Reichling, T. u. Lenz, C., 2021; gefördert durch d. Land RLP), insbesondere:
 - Einhaltung der vorgeschlagenen Abmessungen und Abstände der Module und Modulreihen (Leitfaden, Punkte 3.6 und 3.7)
 - Freihaltung von Wanderkorridoren (Leitfaden, Punkt 3.5)
 - Herstellung von Sonderbiotopen unter Verwendung einer breiten Auswahl an gebietsheimischen Arten für Pflanzungen und Einsaaten (Leitfaden, Punkt 3.9 ff)

Dadurch wird gewährleistet, dass ein vielfältiges Angebotsspektrum an Nähr- und Nistgehölzen für Vögel und Insekten entsteht und der Ausgleich der Eingriffe größtmöglich innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden kann.

- die Berücksichtigung besonderer Artenvorkommen in der Bestandserhebung und Planung
 - Detaillierung der Kartierung von ggf. geschützten Grünlandflächen (Abgrenzung, Vorkommen geschützter Pflanzen)
 - Erfassung / Beurteilung von potentiellen Habitaten und Vorkommen geschützter Tierarten (v.a. Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken), ggf. auch Kartierung
 - Revierkartierung der Brutvögel gem. Südbeck et al (2005):
im 200-m-Radius unter besonderer Berücksichtigung der Offenlandarten (v.a. Wachtel, Rebhuhn, Grauammer und Feldlerche),
 - Erfassung von Gast- und Rastvögeln,
 - Erfassung von Eulen u. ggf. Fledermäusen im Rahmen von Dämmerungs-/ Nachtkartierungen,
 - Horstsuche im 150-m-Radius unter Berücksichtigung der Schutzabstände und Schutzzeiten gem. § 24 Landesnaturschutzgesetz (mögliche Betroffenheit innerhalb der 100-m-Zone / keine Kartierung innerhalb der Schutzzeiten wg. Vergrämungswirkung!)
 - Für betroffene geschützte Arten ist ein Konzept zu entwickeln, mit dem die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG verhindert wird.
- eine artenschutzfachlich anerkannte Kompensation für entfallende Lebensräume bei festgestelltem Feldlerchen-Vorkommen (gem. Schriftverkehr mit dem Landesamt für Umwelt (Referat 45 Kompetenzzentrum Staatliche Vogelschutzwarte und Artenvielfalt in der Energiewende)

Aktuell liegen keine belastbaren Studien darüber vor, unter welchen Voraussetzungen (Maßnahmen) erfolgreiche Be- und Ansiedlungen von Feldlerchen in Solarparks sicher gewährleistet werden.

Ein Konzept für eine Besiedlung der PV-Freiflächenanlagen sollte mehrere der folgenden Kriterien berücksichtigen, da eine Maßnahme allein (z.B. nur die Vergrößerung der Abstände) nicht erfolgreich ist:

- Vergrößerung der Modulreihenabstände
- Beschränkung der Modulhöhen
- zusätzliche, bodenbrüter-/biodiversitätsfreundlich gestaltete Freiflächen innerhalb der Anlage (z.B. Lerchenfenster)

Um den Habitatsverlust für die Feldlerche (gefährdeter Brutvogel mit ungünstigem Erhaltungszustand) zu minimieren, sollten grundsätzlich CEF-Maßnahmen mit Ersatz-Brutbiotopen vorgesehen werden, z.B.:

- Intern: Flächige Brutquartiere / Lerchenfenster innerhalb der PV-Anlage mit einer Mindestgröße von 40 m x 40 m.
- Extern: Lerchenfenster auf nahe gelegenen, geeigneten landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen. Diese können sukzessive reduziert werden, wenn ein Monitoring die Besiedlung der PV-Anlage belegt.

Für ein Feldlerchen-Monitoring gelten folgende Kriterien:

- Kartierstandard: jährliche Brutvogel-Revierkartierungen nach Südbeck et al. (2005) unter Angabe des Brutstatus mit genauer räumlicher Verortung
- Mindest-Dauer: 5 Jahre nach Bau der Anlage
- der schonende Umgang mit Grünlandflächen
 - Vorhandene Grünlandflächen sind grundsätzlich durch eine vegetationskundliche Kartierung hinsichtlich ihres Status' als pauschal nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder § 15 Landesnaturschutzgesetz RLP zu überprüfen.
 - Festgestellte geschützte Biotoptypen sind in der Planung zu berücksichtigen (siehe hierzu die o.g. Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in § 37 Abs. 2 Nr. 2a (neu).

- der Schutz des Oberbodens

Auf starke Bodenmodellierungen oder Auffüllungen (eventuell mit zusätzlichem Auftrag ortsfremden Materials) ist zu verzichten. Hierdurch würden ggf. der Oberboden und die natürlichen Standorteigenschaften in einem Maße verändert, das als Eingriff zu bewerten wäre.

- Niederschlagsbewirtschaftung / Starkregenereignisse

Es wird empfohlen, auch hinsichtlich der Gefahr von Starkregenereignissen, den Bedarf für Rückhalteflächen zu prüfen.

Siehe hierzu die Empfehlung im Leitfaden, Punkt 3.7:

"Bei einer Breite über 3 m [Modultischtiefe] ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen."

- die Berücksichtigung von Barrierewirkungen und kumulativen Effekten

Die Auswirkungen von großflächigen Anlagen oder deren Kumulierung mit bestehenden oder geplanten Energieerzeugungsanlagen sind zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (u.a. durch Freihaltung von ausreichend dimensionierten Vernetzungs- und Wanderkorridoren), siehe hierzu auch die o.g. Kriterien in den Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Für die Ermittlung von ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (bzw. die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichsmaßnahmen) ist das Standardisierte Bewertungsverfahren des "Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz anzuwenden.

Eine überarbeitete Fassung des Praxisleitfadens, in dem die Bewertung von Flächen in PV-Freiflächenanlagen differenzierter behandelt wird, soll Mitte 2024 vorliegen. Den Naturschutzbehörden sind hierzu bereits Entwürfe zugegangen, daher ist eine Vorabstimmung mit der UNB zu empfehlen.

Da die PV-Freiflächenanlagen überwiegend auf Ackerflächen errichtet werden, sind grundsätzlich die Voraussetzungen gegeben, dass der Ausgleich auf der Fläche selbst erfolgen kann. Hierzu müssen jedoch die Empfehlungen des Leitfadens Berücksichtigung finden, so dass von einer entsprechend qualitativ hochwertigen Erfüllung der Schutzgutfunktionen ausgegangen werden kann.

Die UNB weist darauf hin, dass eine Prüfung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß dem o.g. Praxisleitfaden nur möglich ist, wenn alle im BP-Gebiet vorkommenden bzw. geplanten Biotoptypen mit ihren Flächenanteilen bilanziert und in einer zeichnerischen Darstellung (Bestands- und Maßnahmenplan) eindeutig abgegrenzt und zuordenbar sind.

- Bestimmungen für den Rückbau:

Es wird empfohlen, im Bebauungsplan eine konkret begrenzte Nutzungsdauer festzulegen (Beschränkung der Nutzung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BauGB).

Eine befristete Nutzung soll die Entstehung von Gewerbebrachen/ Gewerbebrüchen vermeiden. Außerdem ergeben sich in einem Zeitraum von 30 Jahren evtl. neue Anforderungen an die Fläche bzw. neue Nutzungsinteressen. Insbesondere für die Landwirtschaft könnte dies relevant sein.

Durch einen städtebaulichen oder privatrechtlichen Vertrag wäre zu definieren, ab wann ein "Betrieb" als vollständig aufgenommen gilt. Weiterhin sollte darin auch der Rückbau rechtssicher geregelt werden, damit im ungünstigen Fall nicht der Eigentümer (= Verpächter) der Flächen für die Rückbaukosten aufkommen muss.

- Verbindlichkeit

Jegliche arten- bzw. naturschutzfachliche Maßnahmen sind in die Textlichen Festsetzungen zu integrieren

Gegen die 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017 – Erneuerbare Energien in der Ortsgemeinde Marnheim hat die Untere Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Die natur- und artenschutzfachliche Relevanz der Bebauungspläne Solarpark „An der Bahn“ und Solarpark „An der A63“ in der Ortsgemeinde Marnheim kann erst im Zuge der weiteren Verfahren, nach Ergänzung der Unterlagen, abschließend beurteilt werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts sind o.g. Hinweise zu beachten.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise insbesondere zum Artenschutz, Monitoring, den Richtlinien und Leitfäden und zum Layout der Anlagen, der Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen, Barrierewirkung und kumulative Aspekte, zur Sicherung des Rückbaues werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten und nicht Inhalt eines Flächennutzungsplanes.

Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 8. Teilfortschreibung des FNP bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zu den Bebauungsplänen sind für die FNP-Änderung ohne Belang.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.4 Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Montabaur vom 17.07.2024

Sachbericht:

gegen den o. g. Flächennutzungsplanes bestehen unter Berücksichtigung folgender Punkte keine Bedenken:

1. Die Bundesautobahn(en) einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.
2. Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in die nachfolgenden Bebauungspläne.
3. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungsstreifen, Standspuren u.s.w.
4. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze).

5. Die Errichtung von Werbeanlagen jeglicher Art ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Sie bedürfen einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts (FBA) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.
Hinweis:
Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.
6. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine Industrieansiedlungen mit Rauch- und Nebelbildung zugelassen werden.
7. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen an Fassaden und Außenwände keine Verkleidungen aus glänzendem Material angebracht werden. Glasfronten und Anstriche der Außenwände mit grellen und leuchtenden Farben sind unzulässig.
8. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
9. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.
10. Eine Gefährdung (z.B. durch Blendung, o.ä.) der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn (BAB) A 63 ist jederzeit auszuschließen.
11. In bzw. angrenzend zu den betroffenen Bereichen/Flächen können sich bundeseigene Einrichtungen, wie z.B. LWL-/FM-Kabel, Entwässerungseinrichtungen, etc. befinden. Diese dürfen weder beschädigt, noch beeinträchtigt werden.
Für eine genaue Lagebestimmung ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem FIT Wattenheim sowie der Autobahnmeisterei Gau-Bickelheim erforderlich.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten 11 Punkte keine Bedenken bestehen wird zur Kenntnis genommen. Sie sind alle im Bebauungsplan zu berücksichtigen und nicht Inhalt der 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.5 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern vom 01.08.2024

Sachbericht:

1. Oberflächenentwässerung

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geeigneten PV - Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einem Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird angeraten eine muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Module bzw. an den Geländetiefpunkten des Verfahrensgebietes vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter- / Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten. Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter und breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

Ich gehe davon aus, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (z. B. Einleitung in ein Gewässer).

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Oberflächenentwässerung werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Bebauungsplänen geregelt. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen.

Sachbericht:

2. Starkregengefährdung

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Die neuen Sturzflutgefahrenkarten des Landes zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher StarkRegenIndex.

Die beigefügte(n) Karte(n) stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.

Im Fall eines Ereignisses SRI 7 werden im Plangebiet „An der Bahn“ im Norden entlang des Waldes Abflüsse mit bis zu 50 cm Wassertiefe bei mittleren Fließgeschwindigkeiten bis 1 m/s dargestellt.

Im Plangebiet „An der A 63“ werden in den Karten mehrere Tiefenlinien in Richtung A63 mit Wassertiefen bis 30 cm bei hohen Fließgeschwindigkeiten bis 2 m/s dargestellt. Vor dem Damm der Autobahn kann sich der Starkregen sammeln und unmittelbar vor dem Damm bis 2 m anstauen. Im Plangebiet auf Flurstück Nr. 3256 sind Wassertiefen bis 1 m möglich. Dasselbe gilt für den Rückstaubereich des Helgesgrabens am Autobahndurchlass.

Ich empfehle diesen Bereich von hochwassersensiblen Nutzungen (Trafostationen/elektrische Anlagen, Baustelleneinrichtung, Module) freizuhalten.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

Unter dem Link <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zur Starkregengefährdung werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen, in den nachfolgenden Bebauungsplänen erfolgt eine detaillierte Berücksichtigung.

Sachbericht:

3. Bodenschutz

Die mit Rundschreiben vom 07.11.2023 des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz eingeführte **LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“** bildet die Prüf- und Bewertungsgrundlage für die Belange des Bodenschutzes in Bauleitverfahren.

In der anstehenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes kommt der Prüfung der Standorteignung unter bodenschutzfachlichen Aspekten eine besondere Bedeutung zu. Für die Standortauswahl aus Sicht des Bodenschutzes wurde mit v. g. Arbeitshilfe eine bodenbezogene Rangfolge aufgestellt.

Im vorliegenden Fall werden Standorte vorrangig aus der dritten Kategorie (Acker- und Grünlandflächen) vorgeschlagen. Solche Flächen sollten im Sinne des Bodenschutzes nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Dieses Kriterium ist gem. den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) für die Fläche „An der Bahn“ und die Flächen nördl. des Helgesgraben bei der Anlage „An der A 63“ erfüllt; diese Standorte sind mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar.

Die südliche Teilfläche der FF-PVA „An der A 63“ nimmt allerdings Böden in Anspruch, die gem. Bodenfunktionskartierung einen hohen bis sehr hohen Erfüllungsgrad aufweisen. Diese Planfläche sollte auch aus Gründen des Bodenschutzes nicht mit einer FF-PVA überplant werden bzw. wäre der Bau einer solchen nur in Kombination mit dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung statthaft („Agri-PV“).

Für den Planbereich der 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes sind unmittelbar keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Weiterhin ist bezüglich der Flächenauswahl bzw. Standorteigung auch frühzeitig auf die Einträge in den Datenbanken des LGB aufmerksam zu machen. Sowohl bei der geplanten Anlage „An der Bahn“ als auch bei der geplanten Anlage „An der A 63“ sind aufgrund der Einträge in der Hangstabilitätskarte und der Rutschungsdatenbank evtl. durch Massenbewegungen o. ä. hervorgerufene Gefährdungen (z. B. Standsicherheitsprobleme) nicht auszuschließen. Ich empfehle, vorsorglich das LGB am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen und die Problematik möglicher Hangrutschungen unter Berücksichtigung evtl. Wechselwirkungen mit der geplanten Erschließung/ Bebauung zum Gegenstand der Umweltprüfung zu machen.

Weitere bodenschutzfachliche Anmerkungen erfolgen auf der Ebene der Bebauungspläne. Ich verweise auf die diesbezüglichen Stellungnahmen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und allgemein in den Unterlagen ergänzt. Der Hinweis zu dem hohen bis sehr hohen Erfüllungsgrad zur südlichen Teilfläche des Solarparks „An der A63“ werden ebenfalls zur Kenntnis genommen, der Empfehlung hier keine FF-PV zu errichten allerdings nicht gefolgt. Details werden im nachfolgenden Bebauungsplan geklärt.

Der Hinweis, dass keine Altablagerungen in den Plangebieten bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu möglichen Hangrutsch wird in den Unterlagen allgemein ergänzt, durch die Ständerbauweise der FF-PV werden hier keine Probleme gesehen.

Hinweis: Der Stellungnahme lagen Auszüge aus der Sturzflutgefahrenkarte bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.6 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, vom 03.07.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere Fundstellen verzeichnet.

Fläche „An der A63“:

Es handelt sich dabei um einen neolithischen Einzelfund (Fundstelle Marnheim 5). Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass das o.g. Vorhaben die genannte Fundstelle berührt, haben wir gegen die Planung des Solarparks an der A 63 keine Bedenken.

Fläche „An der Bahn“:

Es handelt sich dabei um die Überreste einer römischerzeitlichen Villa rustica (Fdst. Marnheim 12), römischerzeitliche Siedlungs- (Fdst. Marnheim 20) und römischerzeitliche Siedlungs- und Produktionsfunde (Fdst. Marnheim 26). Darüber hinaus liegt das Vorhaben in dem rechtskräftigen Grabungsschutzgebiet „Villa am Heidelborn“ nach § 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz. Gemäß § 22 Abs. 3 DSchG bedürfen Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Aus diesem Grunde hat bereits am 16.01.2024 ein Erörterungstermin zwischen Vertreter:innen der Projektierer, der igr GmbH und der Direktion Landesarchäologie stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass neben den Eingriffen der Zuwegung und der Kabelgräben auch das Perforieren der Befunde, das durch die geplante Verankerungsmethode der Solarmodule hervorgerufen wird (Einrammen der Metallpfosten), eine Zerstörung der Bodendenkmäler darstellt.

Es wurde vereinbart, im Geltungsbereich der o.g. Planung eine geomagnetische Untersuchung durchzuführen, die durch den Bauherrn in Auftrag gegeben wird. Diese Untersuchung kann auch im Rahmen der Kampfmittelsondierung erfolgen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer inkl. eines vollständigen Abschlussberichts mit Interpretation der Anomalien zu übermitteln. Wir weisen darauf hin, dass für die Durchführung der geomagnetischen Untersuchung eine Genehmigung nach § 21 Abs. 1 DSchG RLP bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis eingeholt werden muss, da es sich hierbei um eine Nachforschung handelt, Kulturdenkmäler zu entdecken.

Auf Grundlage der Ergebnisse der geomagnetischen Untersuchung wird die darüber hinaus vereinbarte archäologische Sondage geplant. Das Sondagezeitfenster muss frühzeitig mit uns abgestimmt werden. Für die Sondage ist seitens des Bauherrn ein Bagger mit schwenkbarem Grabenräumlöffel / Böschungslöffel und Maschinenführer sowie ein Vermessungsbüro zu beauftragen und der Zugang zu einer Toilette zu gewährleisten. Die Ergebnisse des Oberbodenabtrags dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche führen kann, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz. Grundsätzlich sollen auf Grundlage dieser Ergebnisse die Auflagen hinsichtlich der Installation der Solarmodule und anderer notwendiger baulicher Anlagen erfolgen sowie die Bereiche abgegrenzt werden, auf die sich die Auflagen beziehen. Im Bereich des beantragten Grabungsschutzgebiets ist durchweg nur eine alternative Verankerung mittels Auflast oder gering in den Boden eingreifenden Methode zulässig. Zudem ist das unterirdische Verlegen von Kabeln sowie die Errichtung weiterer baulicher Anlagen (z.B. Trafostationen o.ä.) im Bereich des Grabungsschutzgebiets untersagt.

Diese Abstimmung wurde bereits in der Begründung unter 4. Auswirkungen der 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien unter dem Punkt Denkmalschutz zusammengefasst.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen (Geomagnetische Untersuchung, Oberbodenabtrag, Grabungsmaßnahme je nach Befundlage, Erhaltung der Befunde) erfolgt.

Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie – Speyer ist an die Übernahme folgender Bedingungen und Auflagen gebunden:

1. Bedingungen

1.1. Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Speyer erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer geomagnetischen Untersuchung und einer durch

das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie betreuten Sondage (Bagger-schürfe). Die Ergebnisse der archäologischen Sondage dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann.

1.2. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 2 DSchG sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (**mind. 4 Wochen im Voraus**) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Direktion Landesarchäologie Speyer wird die Bauarbeiten überwachen.

2. Auflagen

- 2.1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 2.2. Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 2.3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 2.4. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zum Solarpark „An der A 63“, dass hier keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Solarpark „An der Bahn“ und zur römischen Villa rustica (Fundstelle Marnheim 12) sowie zu den Kleindenkmälern werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die weiteren Untersuchungen, werden wie beschrieben, im nachfolgenden Bebauungsplan berücksichtigt. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen.

Hinweis: es lag ein Lageplan mit den Fundstellen im Bereich „An der Bahn“ bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.7 Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz vom 11.07.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in den Geltungsbereichen der 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2017 - Erneuerbare Energien im Bereich "Solarparks An der A63 und An der Bahn" - kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich der Planungsflächen "An der A 63" voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Der Bereich der Planungsfläche "An der Bahn" befindet sich in einem Gebiet mit abgerutschten Tertiärsedimenten.

Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden.

Wir empfehlen dazu eine gutachterliche Begleitung.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu Bergbau, Altbergbau und zu Boden- und Baugrund werden zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen allgemein ergänzt.

Sachbericht:

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Plangebiete zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise, dass zu Rohstoffsicherung keine Einwände bestehen werden zur Kenntnis genommen, es sind keine Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zum Geologiedatengesetz ist für die Teilfortschreibung des FNP ohne Belang.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.8 Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität, Worms vom 09.07.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir mitteilen, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms *grundsätzlich keine Bedenken* gegen das Aufstellungsverfahren für die „8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017 – Erneuerbare Energien (2 Sonderbauflächen zur Erzeugung von Solarenergie“ in der Gemarkung Marnheim)“ der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden bestehen.

Derzeit befinden sich in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung, die hierbei berücksichtigt werden müssten.

Jedoch weisen wir darauf hin, dass der Landesbetrieb Mobilität Worms zwingend im Vorfeld bei weiteren Planungen, die das klassifizierte Straßennetz betreffen, beteiligt werden muss. Jegliche Eingriffe am klassifizierten Straßennetz müssen im Vorfeld im Detail abgestimmt werden.

Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass bezüglich der eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie der dauerhaften Erschließungen der 2 Sonderbauflächen zur Erzeugung von Solarenergie (FF-Photovoltaikanlagen) und der jeweils damit verbundenen gegebenenfalls erforderlichen Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den Landesbetrieb Mobilität Worms zu richten.

Rechtzeitig vor Anlegung von Zufahrten ist die Master-Straßenmeisterei Erbes-Büdesheim (Telefonnummer: 06731/99675-0) zu informieren.

Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nichtverformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Mauern), oder Gefährdungen Dritter innerhalb schutzbedürftiger Bereiche, in Straßennähe nicht erlaubt.

Sofern Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch Werbeanlagen nicht auszuschließen sind, sind diese im Rahmen des Baurechtsverfahrens vom Vorhabenträger zu ermitteln und es ist dem Straßenbaulastträger ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs nachzuweisen.

Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Gefahrenstellen in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind - in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms - Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Aufgrund der Nähe zur Autobahn A 63 bitten wir um die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes.

Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwasser zugeführt werden.

Weiterhin dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger, aus der Verwirklichung der Maßnahme keinerlei Kosten entstehen.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass seitens des LBM keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die sonstigen Hinweise werden im nachfolgenden Bebauungsplan berücksichtigt, sind aber nicht Inhalt eines Flächennutzungsplanes. Die Autobahn GmbH wurde beteiligt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.9 Stellungnahme der , Kaiserslautern vom 22.07.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Rothley,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Bei der geplanten 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans - Erneuerbare Energien“ (2 Sonderbauflächen zur Erzeugung von Solarenergie in der Gemarkung Marnheim) Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Strecke 3561 ist in betreffendem Abschnitt an den Donnersberg-Touristik-Verband e. V. verpachtet. Wir empfehlen, den Pächter der Bahnstrecke ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei mit 110 kV - Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Wir weisen darauf hin, dass sowohl einmalige Überfahrten zur Anlieferung von Anlagenteilen als auch dauerhafte Nutzung bestehender Zuwegungen über Bahnflächen vor Baubeginn abschließend geklärt sein müssen. Bei dauerhaften Zuwegungen ist zudem eine vertragliche Regelung erforderlich.

Sicherheitsabstände

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Bauarbeiten

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist.

Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Die Solarmodule sind vorzugsweise so auszurichten, dass keine Blendwirkung gegenüber unserer Eisenbahn entsteht.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für die Photovoltaikanlagen in der Nähe der Bahnstrecke sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass durch das Vorhaben die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs nicht beeinträchtigt werden darf wird zur Kenntnis genommen, es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen. Die sonstigen Hinweise werden im nachfolgenden Bebauungsplan berücksichtigt. Der Donnersberg Touristik Verband als Pächter der Bahnstrecke wird informiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.10 Stellungnahme des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland - Pfalz Süd, Kaiserslautern vom 25.06.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es ist geplant, im südlichen Bereich der Gemeinde Marnheim Flächen für eine PV-Anlage auszuweisen.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Das von Ihnen benannte Areal „An der Bahn“ grenzt an die Schienenstrecke Münchweiler/Alsenz – Monsheim (KBS 662.1) an, die derzeit für zukünftige Verkehre ertüchtigt wird.

Wir bitten die Planungen, Bauausführungen und sonstigen Maßnahmen so vorzusehen, dass die o. g. Schienenstrecke nicht negativ beeinflusst oder unterbrochen wird.

Immissionen aus dem Bahnbetrieb und der Unterhaltung der Bahnstrecke sind hinzunehmen (z. B. Schall, Erschütterungen, Staub).

Zusätzlich nehmen Sie bitte diesbezüglich mit der Kreisverwaltung Donnersberg, Kirchheimbolanden, Kontakt auf.

Die Kreisverwaltung in Kirchheimbolanden erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis zur Schienenstrecke Münchweiler – Monsheim, dass diese Strecke ertüchtigt wird und durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden darf wird zur Kenntnis genommen, es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.11 Stellungnahme Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen und Schifffahrt, Koblenz vom 12.07.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.

Inhaltlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Verfahren „Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Sondergebiet Solarpark „An der Bahn“, Ortsgemeinde Marnheim – frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB“, welche Ihnen in der Kalenderwoche 29 zugehen wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich weiterhin zur Verfügung.

In der Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 11.07.2024 wird auf den eisenbahnrechtlichen Genehmigungsantrag zur Reaktivierung der Bahnstrecke (Zellertalbahn) hingewiesen und auf mögliche Beeinträchtigungen durch Blendungen seitens des Solarparkes „An der Bahn“ hingewiesen und ein Blendgutachten gefordert.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Es erfolgt ein allgemeiner Hinweis in den Unterlagen. Ein Blendgutachten ist im Rahmen der Teilfortschreibung des FNP nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.12 Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes, Saarbrücken vom 27.06.2024

Sachbericht:

Das Eisenbahn-Bundesamt erklärt nicht für die Zellertalbahn zuständig zu sein und verweist auf die Landeseisenbahnaufsicht Rheinland-Pfalz in Saarbrücken, das angeschrieben wurde.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.13 Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen vom 01.07.2024

Sachbericht:

Guten Tag,

im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass durch die 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches berührt sind. Es bestehen aber keine Bedenken. Wir geben allerdings nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.

Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen.

Im Geltungsbereich der „8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Solarpark, An der A63“ befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.

Im Geltungsbereich „8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans „Solarpark, An der Bahn“ befinden sich derzeit nachfolgend aufgeführte Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG:

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen
1	110-Hochspannungsfreileitung Pos. XXIV, Leitungsabschnitt Mast Nr. 1982 bis Mast Nr. 1984
2	20-kV-Mittelspannungsfreileitung Pos. 155-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 704510 bis Mast Nr. 704521

Zum Nachweis des Bestands dieser Hauptversorgungseinrichtungen haben wir als Anlagen aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigelegt.

Die beiden Freileitungen sind in der Planzeichnung zur „8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien, Gemeinde Marnheim“ zeichnerisch nicht (mehr) dargestellt. Wir bitten diese im Bereich der Flächenfestsetzung „Solarpark, An der Bahn“ zeichnerisch zu ergänzen.

Für eine lagegenaue Übernahme der Versorgungsleitungen in die Planzeichnung zur 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans können unsererseits auch digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wollen bitte Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen:

Pfalzwerke Netz AG
Netzbau
Geografischer-Informations-Service
Postfach 21 73 65
67072 Ludwigshafen

Herr Louis
Telefon: 0621 585-2858
Telefax: 0621 585-2906
GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de

Zur textlichen Berücksichtigung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung als auch der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung auf Ebene des Flächennutzungsplanes wollen Sie nachstehenden in Kursivschrift dargestellten Textvorschlag in der Begründung zur 8. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien ergänzen:

X. 110-kV-Hochspannungsfreileitung und 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Pfalzwerke Netz AG

Innerhalb des Plangebietes, explizit auf der Fläche „Solarpark, An der Bahn“ verlaufen sowohl eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung als auch eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Pfalzwerke Netz AG. Innerhalb der Schutzstreifen der Freileitungen (der Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung hat eine Gesamtbreite von 42 m, jeweils 21 m beidseitig der Führung der Leitung, der Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung hat eine Gesamtbreite von 22 m, jeweils 11 m beidseitig der Führung der Leitung) bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben, z. B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und Nebenanlagen, Zusatzreinrichtungen sowie bei Pflanzungen. Zur Konfliktvermeidung bedarf die Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage auf dieser Fläche, der Abstimmung mit der Pfalzwerke Netz AG im Rahmen der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanungen und Genehmigungsverfahren.

Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf der 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommen wird.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu den bestehenden Leitungen und dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Textvorschlag wird als Hinweis in den Planungsunterlagen ergänzt, die Leitungen dargestellt, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Hinweis: es lagen zwei unmaßstäbliche Lagepläne mit den Bestandsleitungen bei.

2.14 Stellungnahme der inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH, Saarbrücken vom 12.06.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens.

Bitte laden Sie die Daten über folgenden Link herunter: <https://share.inexio.net/index.php/s/Zb3G6iJWgSNcAfX>

Der Link ist bis zum 2024-07-12 aktiv.

Ihre Passwort lautet: revedverdvevev

Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "<https://planauskunft.inexio.net>" zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis zu den bestehenden Leitungen wird zur Kenntnis genommen und unter Hinweis ergänzt, die beigefügten Lagepläne ergänzt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Hinweis: Es lagen 4 Lagepläne mit den Leitungen bei.

2.15 Stellungnahme der Bundeswehr vom 07.06.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung Ihrer (anhängenden) Beteiligung zur Prüfung Ihres Vorhabens. Die Bundeswehr wird als Träger öffentlicher Belange in den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durch die jeweiligen Planungs- und Genehmigungsbehörden beteiligt.

Für eine Flächenbewertung werden für die geplante(n) Konzentrationszone(n) / Plangebiet(e) für Windenergieanlagen folgende Daten benötigt:

- Konkrete Vorlage der Flächen als Shape-Datei bzw. in einem anderen GIS-fähigen Format
- Die genauen Bezeichnungen der Flächen, analog zu den übermittelten Dateien. Diese Bezeichnungen sollten im weiteren Verfahren kontinuierlich fortgeführt werden.
- Von welcher Standardhöhe einer Windenergieanlage sollte ausgegangen werden. Unterschiedliche maximale Bauhöhen können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Ich bitte diese Angaben binnen 14 Tagen zur Verfügung zu stellen. Die Beteiligungsfrist bitte ich entsprechend zu verlängern. Sofern dies nicht erfolgen kann, kann die Bundeswehr nur allgemein auf vorhandene militärische Belange hinweisen.

Hinweise:

Eine erste Flächenbewertung anhand von Suchraumkarten o.ä. sonstigen Darstellungen bspw. Windhöflichkeit ist nicht möglich!
Eine abschließende Bewertung ist erst im entsprechenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich.

Bitte senden Sie Ihre Antwort ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Allgemeiner Hinweis:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden.
Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweis zu Windenergieanlagen erübrigt sich, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.16 Stellungnahme der Bundesnetzagentur, Berlin vom 07.06.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte

- * für Anfragen von Bauanträgen zur Abfrage von Richtfunkstrecken der Betreiber an Frau Walz-Giebe (030/22480-509)
- * für Richtfunk und 5G-Campusnetze an Herrn Jacob (030/22480-593)
- * für Flugfunkzeugnisprüfungen an Herrn Balczerowski (030/22480-410)
- * für Flug-, Navigations- und Ortungsfunk an Herrn Eckert (030/22480-364).

Mit freundlichen Grüßen

Bundesnetzagentur

Referat 226

Fehrbelliner Platz 3

10707 Berlin

226.postfach@bnetza.de <<mailto:226.postfach@bnetza.de>>

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html entnehmen.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis zu den zuständigen Stellen in Bezug auf Richtfunkstrecken und Flug- bzw. Ortungsfunk wird zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme wurde am 21.06.2024 abgegeben (siehe Stellungnahme 2.21). Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.17 Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden vom 19.06.2024

Sachbericht:

Gegen die Aufstellung der 8. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden werden von uns im Rahmen der **frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

keine Einwendungen

erhoben.

Es wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus abwassertechnischer Sicht gibt es keine Bedenken: Das Niederschlagswasser versickert zwischen den PV-Anlagen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.18 Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung, Langen vom 02.07.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass seitens der DFS keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.19 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz vom 12.06.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Rothley,

wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass seitens der GDKE keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.20 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Kaiserslautern vom 19.06.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aus unserer Sicht bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand **keine Bedenken.**

Es sollte sicher gestellt sein, dass keine Konflikte mit den sich im Plangebiet und Umfeld befindlichen Gewerbebetrieben entstehen und es sollte gewährleistet sein, dass Gewerbebetriebe nicht in Ihrer Ausübung gehindert werden oder es zu Konflikten mit angrenzender Bebauung kommt.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.21 Stellungnahme der Bundesnetzagentur, Referat 226 für Bauleitplanungs-Richtfunk-Anfragen, Berlin vom 21.06.2024

Sachbericht:

*** HINWEIS ***

Seit dem 14.06.2024 verwendet das Referat 226 der Bundesnetzagentur für Bauleitplanungs-Richtfunk-Anfragen die folgende neue E-Mail Adresse:

richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de

Ebenfalls wurde das Formular "Richtfunk-Bauleitplanung" aktualisiert (Link siehe unten: "Hinweise zum Beteiligungsverfahren...").

Bitte nutzen Sie zukünftig für Bauleitplanungs-Richtfunk-Anfragen nur noch diese E-Mail Adresse sowie das aktuelle Formular.

BNetzA Vorgangsnummer: 56552

Ihr Zeichen: 8. Teilfortschreibung FNP - Erneuerbare Energien (2 Sonderbauflächen zur Erzeugung von Solarenergie)

Ihre Nachricht vom: 07.06.2024

Prüfgebiet Ort: Marnheim, LK Donnersbergkreis

Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):

NW: E 08° 00' 53,719"N 49° 37' 58,775"

SO: E 08° 03' 10,325"N 49° 37' 01,409"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR) =====

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchten wir im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstationen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Aus diesem Grund erfolgt unsererseits für Bauhöhen unter 20 m keine Prüfung.

Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m². Diese können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen und werden überprüft.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTATIONEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

=====

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken bestehen, da keine Richtfunkstrecken und Anlagen der Bundesnetzagentur betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise zum Marktstammdatenregister sind nicht Inhalt eines FNP. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.22 Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH, Saarbrücken vom 21.06.2024

Sachbericht:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z. B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern.

Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.

Prüfung und Abwägung:

Der Hinweis, dass sich keine Leitungen der Deutschen Telekom in den Änderungsbereichen befinden, wird zur Kenntnis genommen. Die sonstigen Hinweise sind nicht Inhalt eines FNP. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Verbandsgemeinderatsbeschluss

Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

....., den